Gemeinde Rommerskirchen

Grundstücksmanagement

ÖFFENTLICH				ÖFFENTLICH
Nr. 651/0741/XVI/2016 **vom 26.01.2017**				
Mitgezeichnet Kämmerei ☐ mit finanziellen Auswirkungen				
Kenntnisnahme:				
Dez. I	**Dez. II**	**Dez. III**	**Dez. IV**	

Tischvorlage

Beratungsvorlage - Ergänzung

B

48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Rettungswache„

hier: 1. Wertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen
2. Beschluss über die öffentliche Auslegung

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Rat der Gemeinde Rommerskirchen	Entscheidung	26.01.2017

Beschluss:

1. Wertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt, die Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen, in denen zur Planung keine Anregungen vorgebracht werden.

Des Weiteren beschließt der Rat der Gemeinde Rommerskirchen, die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden im Sinne der Wertungsvorschläge der Verwaltung zu werten.

2. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Rettungswache“

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt, den Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde „Rettungswache“ einschließlich des Entwurfes der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der derzeit gültigen Fassung für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Rettungswache“, einschließlich des Entwurfes der Begründung zu benachrichtigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf bekannt zu machen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 08.09.2016 die Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Rettungswache“ beschlossen. Des Weiteren wurde vom Rat der Gemeinde Rommerskirchen die frühzeitige Beteiligung der Bürger, der Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbarkommunen zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Rommerskirchen „Rettungswache“ beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung der Aufstellung und der frühzeitigen Beteiligung erfolgten am 14.09.2016 im Amtsblatt der Gemeinde Rommerskirchen. Vom 15.09.2016 bis einschließlich 17.10.2016 lag der Vorentwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen "Rettungswache" zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit hatten die Bürger Gelegenheit, Stellungnahmen zum Planverfahren vorzubringen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bzw. der Abstimmung mit den Nachbargemeinden wurde mit Schreiben vom 12.09.2016 insgesamt 48 Trägern öffentlicher Belange und 4 Nachbargemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 17.10.2016 gegeben. Hiervon gaben 22 Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab.

Von den Bürgern wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Die Stellungnahmen sind in Kopie dieser Vorlage beigefügt, sofern sie Anregungen enthalten. Sollten keine Anregungen vorgebracht worden sein, ist auf die Vervielfältigung der Stellungnahmen verzichtet worden.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Wertungsvorschlag der Verwaltung sind im nachfolgenden beigefügt.

Folgende Stellungnahmen gingen ohne Anregungen zur Planung ein:

- Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften vom 12.09.2016
- Rhenag vom 12.09.2016
- Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 12.09.2016
- Kreiswerke Grevenbroich vom 12.09.2016
- Gemeinde Rommerskirchen, Untere Denkmalbehörde vom 14.09.2016
- Amprion GmbH vom 15.09.2016

- Handwerkskammer Düsseldorf vom 15.09.2016
- Unitymedia NRW GmbH vom 20.09.2016
- Manfred Hundt, Bodendenkmalbeauftragter der Gemeinde vom 19.09.2016
- Deutsche Bahn AG vom 14.06.2016
- Thyssengas GmbH vom 16.09.2016
- Erftverband vom 19.09.2016
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53 vom 27.09.2016
- Westnetz GmbH vom 27.09.2016
- Deutsche Flugsicherung vom 10.10.2016
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein vom 13.10.2016
- Landwirtschaftskammer NRW vom 13.10.2016

Zu den übrigen Stellungnahmen schlägt die Verwaltung folgende Wertung vor:

- <u>Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 15.09.2016</u>

Anregung: Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§ 16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkrieges liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in diesem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen.

Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.

Wertung: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Es wird ein entsprechender Hinweis in die textlichen Festsetzungen des nachfolgenden Bebauungsplanes aufgenommen. Gleichzeitig wird der KBD im Bauungsplanverfahren erneut beteiligt.

- <u>Geologischer Dienst NRW vom 23.09.2016</u>

Anregung: **Bodenschutz:**
Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden“ des Geologischen Dienstes NRW erfolgt der Eingriff in schutzwürdige Böden. Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden ist anzustreben.

Hinweise zur Kompensation von Versiegelungen schutzwürdiger Böden sind in folgenden Veröffentlichungen zu finden: „Bodenschutz in der

Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“.

Wertung: **Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.**

Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung findet im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren statt. Um den schutzwürdigen Böden gerecht zu werden, wird angestrebt, den Ausgleich auf Ackerböden umzusetzen. Dabei muss allerdings auch beachtet werden, dass aus landwirtschaftlicher Sicht der Verbrauch von hochwertigen Ackerböden, die im gesamten Gemeindegebiet von Rommerskirchen vorzufinden sind, auf das notwendige Maß beschränkt werden sollte.

Anregung: **Ingenieurgeologie:**
Aus ingenieurgeologischer Sicht sind vor Beginn von Baumaßnahmen die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Mutterboden:
Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen. Dieser Hinweis gilt für die Bereiche außerhalb der beschriebenen Altlastenverdachtsflächen.

Wertung: **Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.**
Aussagen zum Umgang mit Mutterboden sind im Umweltbericht der Begründung bereits aufgeführt. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren werden diese Anregungen als Hinweise in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.

Anregung: **Niederschlagsversickerung:**
Im Falle von Flächenversiegelungen sind die Möglichkeiten zur ortsnahen Versickerung gering verschmutzter Niederschlagswässer gem. § 51a LWG zu prüfen. Nach der vorliegenden Bodenkarte ist der Boden für eine Niederschlagsversickerung voraussichtlich bedingt geeignet; gegebenenfalls sind technische Maßnahmen notwendig.

Wertung: **Der Anregung wird nicht gefolgt.**
Im angrenzenden Bebauungsplangebiet zur bestehenden Feuerwache wurde ein Bodengutachten erarbeitet. Dieses hatte zum Ergebnis, dass sich der Boden nicht für eine Versickerung eignet.

Anregung: **Erdbebengefährdung:**
Zur genannten FNP-Änderung wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005

durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350000, Bundesland NRW (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Unterklasse zuzuordnen: Gemeinde Rommerskirchen, Gemarkung Nettesheim-Butzheim: 2/T

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Dies gilt insbesondere z.B. für wichtige Einrichtungen des Katastrophenschutzes und der Sicherheitskräfte, Feuerwehrhäuser etc.. In diesem Fall ist die Bedeutungskategorie IV, entsprechend einem Bedeutungsbeiwert von 1,4 anzusetzen.

Wertung: **Der Anregung wird gefolgt.**
Die Aussagen zur Erdbebenzone werden in die Begründung mit aufgenommen.

- <u>Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 19.10.2016</u>

Anregung: Von der FNP-Änderung ist Wald i.S.d. Gesetzes direkt betroffen. Die Darstellung in der Begründung/ Umweltbericht des Bestandes im Plangebiet bestimmt nicht mit der Realität überein. So handelt es sich bei der „brachgefallenen Gartenfläche“ um einen etwa 1.700 m ² großen Waldbestand mit 20-30 jährigen Laubholz (überwiegend Ahorn).

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Waldfläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Sie soll zukünftig als „Fläche für den Gemeinbedarf“ und „Grünfläche“ dargestellt werden. Hiergegen bestehen aus forstbehördlicher Sicht Bedenken.

Gemäß den Aussagen zum Wald im LEP und GEP genießt im Regierungsbezirk Düsseldorf das Ziel der Walderhaltung einen besonders hohen Stellenwert. Die Inanspruchnahme von Waldbereichen ist daher zu vermeiden bzw. auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Erhaltung von Waldflächen besitzt somit auch im Gemeindegebiet von Rommerskirchen (Waldanteil ca. 3,5 %, deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 27 %) eine hohe Bedeutung. Zudem ist die Waldfläche im Landschaftsplan als geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt. Aus diesen Gründen wird angeregt, auf diese Ausweisung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ und „Grünfläche“ zu verzichten und die vorhandenen Waldflächen im FNP zukünftig als „Wald“ darzustellen.

Wird den Anregungen nicht gefolgt, ist eine Inanspruchnahme der Waldflächen nur zulässig, sofern die negativen Auswirkungen der

Waldumwandlung durch die Anlage ausgleichender Ersatzaufforstungen kompensiert werden. Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sind entsprechende Ersatzaufforstungsflächen nachzuweisen (Punkt 2.2 der Begründung). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Waldbestand (ca. 1.700 m²) zu kompensieren ist, da geplant wird, den Waldbestand, welcher nicht für die Rettungswache beansprucht werden soll, in Gartennutzung umzuwandeln.

Im Umweltbericht sind die Waldinanspruchnahmen zu bilanzieren und Ersatzaufforstungsflächen nachzuweisen. Die Ersatzaufforstungsflächen sollten im Flächennutzungsplan sowie Bebauungsplan als Wald dargestellt werden.

Wertung: **Den Anregungen wird teilweise entsprochen.**
Da die Alternativenprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die angedachte Fläche in Butzheim die sinnvollste Fläche für die Errichtung einer Rettungswache ist, wird die Gemeinde mit dem FNP-Änderungsverfahren mit diesem Plangebiet fortfahren.

Im nachfolgenden Bebauungsplan wird für diesen Bereich die Nutzung als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Somit können die Bäume gefällt und als Ausgleich auf einer gemeindeeigenen Fläche eine Erstaufforstung durchgeführt werden. Dies erfolgt mit einem entsprechenden Antrag beim Landesbetrieb Wald und Holz, NRW.

Da sich die Ausgleichsfläche in der Nachbargemeinde Dormagen-Broich befindet, ist eine Darstellung im Rahmen des geänderten FNPs nicht möglich.

- <u>Bezirksregierung Arnsberg vom 11.10.2016</u>

Anregung: Die Planmaßnahme befindet sich sowohl außerhalb verliehener Bergwerksfelder, als auch außerhalb erloschener Bergwerksfelder. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme ein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Jedoch ist der Planungsbereich nach den vorliegenden Unterlagen von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2-5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Daher sollte folgendes berücksichtigt werden:
Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband zu stellen.

Wertung: **Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.**

Es wird im Entwurf des Umweltberichtes in der Begründung bereits auf die Grundwassersituation hingewiesen.

Weder von der RWE Power AG noch vom Erftverband wurden Bedenken hinsichtlich der vorhandenen oder zukünftigen Grundwassersituation geäußert.

- Rhein-Kreis Neuss vom 17.10.2016

Anregung: Die Planung wurde aus wasser-, altlasten-, bodenschutz-, immissionsschutz- und naturschutzrechtlicher sowie aus gesundheitsbehördlicher Sicht geprüft und kann noch keine abschließende Stellungnahme abgeben. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung dazu:

Wasserwirtschaft
Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Weitere Darstellungen oder Hinweise werden nicht für erforderlich gehalten.

Bodenschutz und Altlasten
Keine Bedenken.

Immissionsschutz
Hinsichtlich des anlagenbezogenen Immissionsschutzes werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die folgenden Anregungen zur 48. Flächennutzungsplanänderung, Rettungswache Butzheim, Gemeinde Rommerskirchen, gegeben.
In der Begründung wird Bezug genommen auf eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme des Büros Kramer Schalltechnik aus dem Jahr 2005. Die dortigen Ausführungen seien übertragbar auf die hier geplante Rettungswache. Bei dieser Stellungnahme handelte es sich nicht um eine Geräuschprognose, sondern um eine qualitative Stellungnahme des Sachverständigen, welche keine konkreten Schlussfolgerungen sowohl auf die damalige Geräuschsituation als auf die geplante Geräuschsituation zulässt.

Aus hiesiger Sicht verändert sich die heutige Geräuschsituation durch die geplante Rettungswache erheblich. Aus den bisher gelegentlichen

Einsatzfahrten der Freiwilligen Feuerwehr werden zukünftig regelmäßige insbesondere nächtliche Einsatzfahrten, welche unter Einsatz des Martinshorns durchgeführt werden müssen. Dazu kommen ebenfalls zusätzliche regelmäßige Geräusche aus der üblichen Betriebstätigkeit des neuen Standortes (z.B. die An- und Abfahrten der im Schichtdienst tätigen Beschäftigten u.a. Vorgänge). Diese Geräuschsituation ist mit der heutigen aus hiesiger Sicht nicht vergleichbar.

Tatsächlich können Einsatzfahrten von Rettungsfahrzeugen mit Martinshorn als hoheitliche Tätigkeiten in Abhängigkeit der Erforderlichkeit, Lage, Anzahl und Dauer als sozialadäquat zu beurteilen sein. Auf der anderen Seite werden anderweitig von der Anlage ausgehenden Geräusche nach den grundsätzlichen Anforderungen der TA Lärm und nicht als sozialadäquat beurteilt, z.B. Aufrüstarbeiten, Reinigungsarbeiten, Wartungsarbeiten und An- und Abfahrten der Beschäftigten tags und nachts, u. ä. (siehe zu den Einzelheiten der Beurteilung auch OVG v. 06.03.2006, 7 D 92/04.NE). So unterliegen auch hoheitliche Anlagen grundsätzlich den Anforderungen der TA Lärm 1998. Lediglich in Sonderfällen kann auf die Regelung der Ziffer 3.2.2 der TA Lärm zurückgegriffen werden. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn besondere Umstände vorliegen, die bei der Regelfallprüfung nach TA Lärm keine Berücksichtigung finden, wie z.B. der Einsatz des Martinshorns als besonderes Schallereignis als Warnzweck zum Schutz und zum Zweck der Rettung von Menschenleben. Allerdings kann eine Beurteilung und Abwägung im vorliegenden Fall aufgrund fehlender Grundlagen nicht erfolgen, da die entsprechenden Sachverhalte nicht ermittelt wurden.

Des Weiteren können die betroffenen Nachbarn, sowohl die vorhandenen, als auch die zukünftigen, die aus der Planung resultierenden Geräusche, und damit die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen, nicht nachvollziehen oder beurteilen.

Es wird daher angeregt, durch einen anerkannten Sachverständigen für Geräusche ein schalltechnisches Gutachten für das Vorhaben erstellen zu lassen, welches auch die bereits vorhandene Freiwillige Feuerwehr berücksichtigt, um einen Gesamteindruck der Geräuschsituation und eine Abwägung zu ermöglichen. Das schalltechnische Gutachten ist auf der Grundlage der TA Lärm 1998 zu erstellen, wobei hinsichtlich der Einsatzfahrten der Rettungsfahrzeuge mit Martinshorn auf die Ziffer 3.2.2, Sonderfallprüfung, abgestellt werden kann. Dabei ist es auf Ebene des FNP nicht erforderlich, ein konkretes Planvorhaben bis ins Detail zu beurteilen. Insoweit reicht eine typisierende Betrachtung auf Grundlage der feststehenden Sachverhalte und der Lage des Gebietes auf dieser Ebene aus. Der Gutachter sollte sich zur Abstimmung der Rahmenbedingungen in diesem Zusammenhang mit dem Rhein-Kreis in Verbindung setzen. Da die grundsätzliche Standorteignung bereits auf der Ebene des FNP festgestellt werden soll, wird empfohlen, das Gutachten auch bereits auf dieser Ebene zu erstellen, damit es in die Standort- und Abwägungsentscheidung einfließen kann.

Wertung: **Der Anregung wird gefolgt.**

Ein entsprechendes Lärmgutachten wurde vom Büro Kramer Schalltechnik, Sankt Augustin erarbeitet und mit dem Rhein-Kreis Neuss abgestimmt.

Demnach werden die Immissionsschutzanforderungen bei Einbezug des Martinshorns überwiegend überschritten. Hier handelt es sich jedoch um eine hoheitlich betriebene Anlage mit dem Ziel Menschenleben zu retten. Ausschließlich die Geräuschsituation durch den Einsatz des Martinshorns führt bei Beachtung der TA Lärm zu einem Lärmkonflikt an den angrenzenden Immissionsorten.

Da diese jedoch nur kurzfristig während der üblicherweise zügigen Fahrt des Rettungswagens auftreten und insgesamt mit ca. zwei Einsatzfahrten pro Tag gerechnet wird, wird die Lärmbelastung als hinnehmbar eingestuft. Hinzu kommt, dass die Anwohner einer Straße mit maßgeblicher Verbindungsfunktion (B 477 / Landstraße, 11.066 KFZ/24 h) grundsätzlich eher davon betroffen sind, dass ein Fahrzeug mit Sondernutzungsrechten – wie z.B. Polizeifahrzeuge – im Einsatz die Straße entlang des Immissionsbereiches mit aktiviertem Martinshorn nutzt.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung sind zwischenzeitlich mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abgestimmt und werden in die Begründung und den Umweltbericht der Flächennutzungsplanänderung mit aufgenommen.

Anregung: **Naturschutz und Landschaftspflege**

Mit der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Errichtung einer Rettungswache durch Erweiterung der vorhandenen Feuerwache Butzheim vorbereitet werden. Hierzu soll die bestehende Darstellung „Ausstattung des Gemeindegebiets mit der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs“ (Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB nach Norden erweitert werden.

Der Bereich dieser Erweiterung der Fläche für den Gemeinbedarf ist im Landschaftsplan VI des Rhein-Kreises Neuss als **geschützter Landschaftsbestandteil** gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG (im Landschaftsplan ist noch der alte Rechtsstand genannt, § 23 a) und b) LG NRW) festgesetzt.

Es handelt sich namentlich um den geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 6.2.4.44 „Wäldchen an der B 477 am östlichen Ortsrand von Nettesheim“. Die Schutzfestsetzung erfolgte gemäß § 23 a) und b) LG insbesondere zur Sicherstellung der Funktion des Wäldchens als Refugialbiotop und wegen der besonderen Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes (**Schutzzweck**).

Nach Nr. 6.2.4 des Landschaftsplanes VI Rhein-Kreis Neuss sind die Beseitigung der festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, verboten. Konkret

sind nach Nr. 6.2.4 des Landschaftsplanes VI Rhein-Kreis Neuss für geschützte Landschaftsbestandteile, die – wie vorliegend – Wald sind, unter anderem verboten (**Verbote**):

- die Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart,
- Bestandteile des Waldes (Bäume, Sträucher, Krautschicht, Waldmantel) zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Art in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen,
- bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf.

Das geplante Vorhaben der Errichtung einer Rettungswache im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils Nr. 6.2.4.44, LP VI Rhein-Kreis Neuss, würde gegen die vorstehend genannten Verbote verstoßen und wäre somit unzulässig.

Bei der Änderung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans (vorliegend gegeben) treten widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans (hier: geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 6.2.4.44) mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat (§ 29 Abs. 4 Satz 1 LG NRW).

Die Übermittlung der vorliegenden Planung im Zuge des Beteiligungsverfahrens durch die Gemeinde Rommerskirchen an den Kreis als Träger der Landschaftsplanung erfolgte mit der Bitte, den geplanten Darstellungen der 48. Änderung ihres Flächennutzungsplanes nicht zu widersprechen.

Bei einer Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung, dass er der 48. Flächennutzungsplanänderung nicht widerspricht, würde die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils „Wäldchen an der B 477 am östlichen Ortsrand von Nettesheim“ zum Zweck der Errichtung der Rettungswache inklusive der für ihre Errichtung und ihren Betrieb notwendigen Außenflächen ermöglicht.

Hierfür ist die **Beteiligung des Kreistages** erforderlich. Zur Vorbereitung des Kreistagsbeschlusses werden zuvor der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde und der Planungs- und Umweltausschuss des Kreistages beteiligt.

Die nächste Sitzung des Landschaftsbeirates findet am 15. November 2016 statt. Wird die Planung in dieser Sitzung behandelt, so kann die Kreistagssitzung am 21. Dezember 2016 für eine abschließende Beschlussfassung über die Frage, ob der Kreis als Träger der Landschaftsplanung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes widerspricht, erreicht werden.

Zur Befassung in den Gremien des Kreises ist die Planung zu begründen, der betroffene geschützte Landschaftsbestandteil naturschutzfachlich zu

beschreiben und der Eingriff zu bewerten. Hinsichtlich der zu diesem Zweck erforderlichen Bewertungen und Unterlagen befinden sich die Verwaltungen von Gemeinde und Kreis bereits in der Abstimmung.

Ergänzende Stellungnahme vom 03.01.2017

„Die vorliegende Änderung Ihres Flächennutzungsplanes bedingte die Durchführung eines Verfahrens gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG (zuvor: § 29 Abs. 4 LG), um den Landschaftsplan VI des Rhein-Kreises Neuss an die Planung der Gemeinde anzupassen. Das Verfahren habe ich in meiner Stellungnahme vom 17. Oktober 2016 erläutert.

In seiner Sitzung am 21. Dezember 2016 hat der Kreistag nach vorlaufender Befassung des Naturschutzbeirates und seines Planungs- und Umweltausschusses folgenden Beschluss einstimmig gefasst:
„Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss widerspricht im Verfahren nach § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen. Dies erfolgt mit der Maßgabe, dass Eingriffe in den geschützten Landschaftsbestandteil weitestgehend vermieden und seine Funktionen gemäß der Festsetzung des Landschaftsplans des Rhein-Kreises Neuss im verbleibenden Teil bestmöglich erhalten werden.“
Somit kann das Verfahren zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen aus naturschutzrechtlicher Sicht fortgeführt werden. Zum weiteren Verfahren wurde von Kreis und Gemeinde festgestellt, dass der sich nördlich an die geplante Rettungswache anschließende Bereich des Landschaftsbestandteils LP VI Nr. 6.2.4.44 „Wäldchen an der B 477 am östlichen Ortsrand von Nettesheim“ in Teilen im Gebiet der neuen Grünflächendarstellung des Flächennutzungsplanes bestehen bleiben kann. Bei einem Ortstermin am 23. November 2016 wurde zwischen Gemeinde- und Kreisverwaltung der Umfang der zu erhaltenden Gehölzbestände im Groben abgestimmt. Demzufolge sollen die prägenden Randgehölze des Wäldchens erhalten bleiben. Die konkrete Gestaltung und Nutzung der Fläche nördlich der geplanten Rettungswache wird im kommenden Bebauungsplanverfahren in nochmaliger Abstimmung zwischen Kreisverwaltung und Gemeinde festgelegt.

Die voraussichtlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind – sofern sie nicht den vorstehenden Ausführungen entsprechend vermieden werden können – ausgleichbar. Daher kann die konkrete Entscheidung über Vermeidung und Ausgleich (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) nach hiesiger Einschätzung problemlos auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanentwurf Nr. NB 17 „Rettungswache“) erfolgen.

Wertung: **Der Anregung wird gefolgt.**

Die weitere Planung der Eingriffs- /Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der

verbindlichen Bauleitplanung wird in direkter Absprache mit dem Rhein-Kreis Neuss erfolgen.

Anregung: **Artenschutz**
Die infolge der Flächennutzungsplanänderung zu erwartenden Auswirkungen auf Exemplare und Lebensstätten europäisch geschützter Arten sind mit Blick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfassen und zu bewerten. Hierzu ist bei Flächennutzungsplanänderungen in der Regel eine fachlich begründete Abschätzung ausreichend, ob die ggf. erwarteten artenschutzrechtlichen Konflikte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Vorhabenszulassung voraussichtlich bewältigt werden können.

Ergänzende Stellungnahme vom 03.01.2017
Die im Gebiet der 48. Flächennutzungsplanänderung vorhandenen artenschutzrechtlich relevanten Strukturen wurden gutachterlich in Augenschein genommen und mit dem Bericht CD/1633021 vom Dezember 2016 der Björnsen Beratende Ingenieure GmbH, Köln, eine im Ergebnis nachvollziehbare Einschätzung vorgelegt.

Der 48. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rommerskirchen stehen keine artenschutzrechtlichen Sachverhalte entgegen: Durch eine Gehölzrodung im Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar sowie eine fachliche Begleitung und Umsetzung der Gehölzarbeiten kann ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote auf der Ebene der Vorhabenumsetzung vermieden werden.

Hinweis zum Artenschutzgutachten
Im Artenschutzgutachten wird ein falsches Messtischblatt zur Abschätzung des Bestands und der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten nach dem FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LA-NUV verwendet. Statt des Messtischblattes 4901,1 „Selfkant“ ist richtigerweise das Messtischblatt 4906,1 „Pulheim“ zusammen mit 4906,3 „Pulheim“ zu verwenden. Die sich somit ergebende Liste planungsrelevanter Arten nach Erkenntnissen des LANUV ist in der Anlage zu meiner Stellungnahme zu finden.

Auswirkungen auf das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Beurteilung der Planung ergeben sich deswegen nicht. Das Plangebiet wurde vom Gutachterbüro vor Ort begangen und untersucht und somit fachlich ausreichend bearbeitet. Winterquartiere von Fledermäusen wurden nicht festgestellt, ebenso wenig wie Horste oder andere ganzjährig geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Altbäume sind nicht vorhanden. Feldhamstervorkommen sind nicht zu erwarten.

Wertung: **Der Anregung wird gefolgt.**

Das Artenschutzgutachten wird entsprechend angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Dr. Mertens
Bürgermeister